

aus nationalen Gründen erwünscht ist. Ich mache auf die gedachte Veröffentlichung hierdurch mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß das Werk zur Anschaffung für die Bibliotheken der höheren Lehranstalten und Seminare geeignet erscheint.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
(gez.) Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.\*)

\*) In gleicher Weise ist an die Königlichen Regierungen wegen der Kreislehrerbibliotheken und der Bibliotheken der Volksschulen für die Hand der Lehrer verfügt worden.

Bildnis der Königin Luise im Besitze der Stadt Memel.  
Berlin, den 10. März 1906.

Der Ausschuß zur Errichtung eines Nationaldenkmals im Jahre 1907 in Memel zur Erinnerung an den Aufenthalt des Königspaares in dieser Stadt im Jahre 1807 und die damals begonnene Wiederaufrichtung des preußischen Staates hat das von Gerhard Kugelgen gemalte, im Besitze der Stadt Memel befindliche Bildnis der hochseligen Königin Luise in farbigem Druck vervielfältigen lassen. Die Reproduktionen werden zu dem niedrig bemessenen Preise von 1 M 50 J pro Blatt zugunsten des Denkmalfonds verkauft.

Die Anschaffung des sehr gut ausgeführten Kunstblatts für Schulen wird warm empfohlen. Auch scheint es zur Verwendung als Schulprämie recht geeignet.

Bestellungen sind an die Firma Bügenstein & Co. in Berlin SW., Friedrichstraße 240/241, oder an das Bureau des Denkmalausschusses in Memel, Rathaus, zu richten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
(gez.) Studt.

An die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.

Handel mit Musikinstrumenten nach Britisch-Südafrika. — Der Anteil Großbritanniens an der Versorgung des südafrikanischen Marktes mit Musikinstrumenten ist in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen; er betrug im Jahre 1900 67%, 1901 51%, 1902 49%, 1903 42% und 1904 nur 41% des Einfuhrwertes dieser Waren. Deutschland hat seit 1900 seinen Import von Musikinstrumenten nach Südafrika von knapp einem Drittel auf ziemlich die Hälfte der Gesamteinfuhr im Jahre 1903 zu steigern vermocht, während sein Anteil im Jahre 1904 bei einem erheblichen Abfall der Gesamteinfuhr wieder zurückging. In den zehn Jahren von 1895 bis 1904 erreichte die Einfuhr von Musikinstrumenten über die Kapkolonie und Natal die nachstehenden Werte:

Jahr	Einfuhrwert £ (rund)	Jahr	Einfuhrwert £ (rund)
1895 . . .	51000	1900 . . .	48000
1896 . . .	78000	1901 . . .	120000
1897 . . .	104000	1902 . . .	218554
1898 . . .	91000	1903 . . .	299318
1899 . . .	70000	1904 . . .	156394

} genau

Der Anteil der wichtigsten Länder an dieser Einfuhr war in den Jahren 1902 bis 1904 der folgende:

Land	Einfuhrwert		
	1902 £	1903 £	1904 £
Belgien . . . . .	1 922	2 305	565
Britische Besitzungen . . . . .	1 514	1 535	1 374
Frankreich . . . . .	30	550	1 751
Deutschland . . . . .	97 315	141 943	69 239
Holland . . . . .	48	616	296
Großbritannien . . . . .	107 401	126 728	64 035
Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	10 227	25 264	18 862
Andere Länder . . . . .	97	377	272

Ziemlich zwei Drittel der Gesamtausgabe Südafrikas für eingeführte Musikinstrumente im Jahre 1904, nämlich eine Summe von rund 100 000 £, wurde für Pianinos angelegt. Man kann wohl sagen, daß in den letzten fünf Jahren mindestens jede zwanzigste weiße Familie ein solches Instrument gekauft hat. Mehr als die Hälfte der Pianinos, nämlich für 51 600 £, kamen aus Deutschland, ein Drittel, für 33 783 £ lieferte Großbritannien, den Rest Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 73. Jahrgang.

Viele deutsche Fabrikanten haben es verstanden, ihre Pianinos den Anforderungen des südafrikanischen Klimas anzupassen, und die Lösung dieser wichtigen Aufgabe trägt viel zur Erhöhung des Absatzes bei. Auch auf gefällige Ausstattung ist das Augenmerk zu richten; hübsch aussehende Instrumente, deren Preis 50 £ nicht übersteigt, sind am beliebtesten. Für erstklassige Instrumente besteht nur geringe Nachfrage.

Kirchen- und andere Pfeifenorgeln, für die jetzt ein erheblicher und steigender Bedarf in Südafrika besteht, liefert zum größten Teil Großbritannien. Kabinett- oder sogenannte amerikanische Orgeln werden zumeist aus den Vereinigten Staaten bezogen, die 1904 für 15 107 £ solcher Instrumente lieferten, während die Einfuhr vor fünf Jahren nur ein Drittel dieser Summe erreichte. Orgeln derselben Art wurden aus Canada für 2535 £ und aus Deutschland für 1536 £ importiert. Kleinere Instrumente, wie Konzertinas, Akkordeons, Mundharmonikas, die sich unter der Buren- und Kaffernbevölkerung großer Beliebtheit erfreuen, kommen fast sämtlich von deutschen Häusern, die 1904 für 6240 £ dieser Waren einfuhrten. Von Saiteninstrumenten lieferte Deutschland 1904 Violinen und ähnliche Instrumente für 1152 £, Zithern usw. für 2400 £; der Anteil anderer Länder an dieser Einfuhr ist unbekannt. Die Vereinigten Staaten sandten Pianolas und andere mechanische Klavierspiele, in denen Großbritannien das Hauptgeschäft macht, für nur 405 £. In Blechinstrumenten beherrscht Großbritannien den Markt ebenfalls. (Nach The British and South African Export Gazette.)

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

\* Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen. — Der Reichsanzeiger Nr. 94 vom 21. April bringt folgende

Bekanntmachung,

betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung.

Vom 12. April 1906.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die 3. Deutsche Kunstgewerbeausstellung zu Dresden 1906 Anwendung.

Berlin, den 12. April 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) Graf von Posadowsky.

\* Verlagsanstalt F. Brudmann Aktiengesellschaft in München und Augsburg. (Vgl. Nr. 89 d. Bl.) — Die Generalversammlung vom 21. April 1906 beschloß, den hier früher bereits mitgeteilten Anträgen gemäß, für 1905 eine Dividende von 18 Prozent (15 Prozent) zu verteilen und die üblichen Rückstellungen gemäß den Anträgen des Aufsichtsrats vorzunehmen.

\* Österreichisches Scheckgesetz. — Die amtliche »Wiener Zeitung« Nr. 90 vom 20. April 1906, desgleichen das am 20. April 1906 zur Ausgabe gelangte Stück XXXVII des Reichsgesetzblattes für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder verlautbaren das österreichische Gesetz vom 3. April 1906 über den Scheck. Das Gesetz hat 27 Paragraphen. Es tritt nach Ablauf von 3 Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Auf Schecks, die vor diesem Zeitpunkt ausgestellt worden sind, findet es keine Anwendung.

\* Buchhandlungsgehilfenverein »Buchfink« in Wien. — Am 10. April hielt der »Buchfink« seine diesjährige Hauptversammlung ab. Vor zahlreich erschienenen Mitgliedschaft erstatteten der Vorsitzende, der Kassierer und der Bibliothekar ihre Rechenschaftsberichte. Es ergab sich, daß die Bibliothek zurzeit nicht ganz 1000 Bände umfaßt, daß ein Teil der Bücher aus verschiedenen Gründen abzustößen ist und daß das Interesse der Herren Verleger für die Bibliothek dieses größten Buchhandlungs-